

Die Rolle des nationalen Richters bei der
Anwendung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien:
Beziehung zu nationalen Rechtsordnungen und das
Vorabentscheidungsverfahren

Goran Selanec, S.J.D.

Verfassungsgericht der Republik Kroatien



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

Unionsrechtlicher Rahmen des Antidiskriminierungsrechts

- Primärrecht
 - Gründungsverträge
 - EU-Grundrechtecharta
- Sekundärrecht
 - Richtlinien zur Gleichstellung der Geschlechter
 - Antidiskriminierungsrichtlinien
- EuGH-Rechtsprechung

AEUV

Antidiskriminierungsbestimmungen

- Art 8. - Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.
- Art 10. - Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
- Art 18. - Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten;
- Art 19. - kann der Rat geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen;
- Art 157. - Verbot der Entgeltdiskriminierung von Frauen, ausdrückliches Mandat für positive Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen.

Richtlinien zur Gleichstellung der Geschlechter

- [Richtlinie 2006/54/EG](#) Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich der Systeme der sozialen Sicherheit.
- [Richtlinie 2010/41/EU](#) Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- [Richtlinie 92/85/EWG](#) Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.
- [Richtlinie 2004/113/EG](#) Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.
- 2010/18/EU - zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub
- Richtlinie 97/81/EG - Teilzeitarbeit
- Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

Art 19 Antidiskriminierungsrichtlinien

- [Richtlinie 2000/43/EG](#) gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse und der ethnischen Herkunft.
- [Richtlinie 2000/78/EG](#) gegen Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf.

EU ist auf Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht angewiesen

- Das EU-Antidiskriminierungsrecht hängt von der korrekten Umsetzung des EU-Sekundärrechts in die nationalen Rechtssysteme ab
- Beispiel für einen nationalen Implementierungsrahmen
 - (Kroatien - der letzte MS; rote Verweise beinhalten Bestimmungen zur Umsetzung des EU-Rechts, schwarze Verweise nicht, sind aber Teil des nationalen Antidiskriminierungsrechtsrahmens):
 - Die Verfassung der Republik Kroatien
 - EMRK
 - Verfassungsgesetz über die Rechte nationaler Minderheiten
 - Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter (2003, 2008)
 - Antidiskriminierungsgesetz (2008)
 - Internationale Verträge
 - Arbeitsgesetz
 - Beamtengesetz
 - Familienrecht
 - Gesetz über gleichgeschlechtliche Partnerschaften
 - "Sekundärrecht (Verbot von Diskriminierung durch Verweise auf andere Gesetze)
 - Strafrecht (1997, 2013)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Antidiskriminierung
 - GEA & ADA Ordnungswidrigkeitskataloge
 - Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie

Das Verhältnis zwischen unionsrechtlichen und nationalen Antidiskriminierungsgesetzen

- EU “Verfassungsrechtliche” Grundlagen
 - Grundprinzipien der EU-Rechtsordnung
 - Vorrang (Supremacy)
 - Direkte Wirkung
- Wenn eine Vorschrift des nationalen Rechts gegen eine Vorschrift des Unionsrechts verstößt, hat die unionsrechtliche Vorschrift Anwendungsvorrang vor der nationalen Vorschrift

Der Vorrang des EU-Rechts

- **C-106/77 Simmenthal**

UNMITTELBARE GELTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS BEDEUTET , DASS SEINE **BESTIMMUNGEN IHRE VOLLE WIRKUNG EINHEITLICH IN SÄMTLICHEN MITGLIEDSTAATEN** VOM ZEITPUNKT IHRES INKRAFTTRETENS AN UND WÄHREND DER GESAMTEN DAUER IHRER GÜLTIGKEIT ENTFALTEN MÜSSEN . DIE **UNMITTELBAR GELTENDEN BESTIMMUNGEN SIND UNMITTELBARE QUELLE VON RECHTEN UND PFLICHTEN FÜR ALLE DIEJENIGEN , DIE SIE BETREFFEN , EINERLEI , OB ES SICH UM DIE MITGLIEDSTAATEN ODER UM EINZELPERSONEN HANDELT . DIESE WIRKUNG ERSTRECKT SICH AUCH AUF JEDES GERICHT , DAS ALS ORGAN EINES MITGLIEDSTAATES DIE AUFGABE HAT , DIE RECHTE ZU SCHÜTZEN , DIE DAS GEMEINSCHAFTSRECHT DEN EINZELNEN VERLEIHT .**

NACH DEM GRUNDSATZ DES VORRANGS DES GEMEINSCHAFTSRECHTS HABEN DIE VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND DIE UNMITTELBAR GELTENDEN RECHTSAKTE DER GEMEINSCHAFTSORGANE IN IHREM VERHÄLTNIS ZUM INTERNEN RECHT DER MITGLIEDSTAATEN NICHT NUR ZUR FOLGE , DASS ALLEIN DURCH IHR INKRAFTTRETEN JEDE ENTGEGENSTEHENDE BESTIMMUNG DES GELTENDEN STAATLICHEN RECHTS OHNE WEITERES UNANWENDBAR WIRD , SONDERN AUCH - DA DIESE BESTIMMUNGEN UND RECHTSAKTE VORRANGIGER BESTANDTEIL DER IM GEBIET EINES JEDEN MITGLIEDSTAATES BESTEHENDEN RECHTSORDNUNG SIND - , DASS EIN WIRKSAMES ZUSTANDEKOMMEN NEUER STAATLICHER GESETZGEBUNGS AKTE INSOWEIT VERHINDERT WIRD , ALS DIESE MIT GEMEINSCHAFTSNORMEN UNVEREINBAR WÄREN .

Beachtung des Vorrangs des EU-Rechts

- Die große Mehrheit der nationalen Verfassungs- und Obersten Gerichte hat den Vorrang des EU-Rechts nicht direkt in Frage gestellt
 - BVerfG mögliche Ausnahme?
- Folglich wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der EU für die Entscheidung über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und letztverbindliche Auslegung der Bestimmungen des EU-Rechts, einschließlich des EU-Antidiskriminierungsrechts, anerkannt
- Konsequenzen für nationale Gerichte:
 - Pflicht zur kohärenten Auslegung von möglicherweise kollidierenden Bestimmungen des nationalen Rechts
 - Pflicht zur Aktivierung des Mechanismus der Vorabentscheidung gem. Art. 267 AEUV

Kollision zwischen EU-Recht und nationalem Recht

- (Verfassungsrechtliche-) **Justizielle Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit**
 - Widersprüchliche nationale Vorschriften müssen unionsrechtskonform ("unionsrechtsfreundlich") ausgelegt werden, um EU-Vorschrift umzusetzen
 - Rechtssache C-106/89 Marleasing
 - Verbundene Fälle 397-403/01 Pfeiffer

"Dieser vom Gemeinschaftsrecht aufgestellte Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts betrifft zwar in erster Linie die zur Umsetzung der fraglichen Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen, beschränkt sich jedoch nicht auf die Auslegung dieser Bestimmungen, sondern verlangt, dass das nationale Gericht das gesamte nationale Recht berücksichtigt, um zu beurteilen, inwieweit es so angewendet werden kann, dass es nicht zu einem der Richtlinie widersprechenden Ergebnis führt."
 - Ist eine unionsrechtskonforme Auslegung aufgrund des ausdrücklichen entgegenstehenden Wortlauts der nationalen Vorschrift nicht möglich, muss die kollidierende nationale Vorschrift unangewendet bleiben
 - Rechtssache C-282/10 Dominguez

„Die Frage, ob eine nationale Bestimmung wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht unangewendet bleiben muss, [...] stellt [sich nur], wenn keine unionsrechtskonforme Auslegung dieser Bestimmung möglich ist.“
 - Anwendung andere einschlägige Vorschriften des nationalen Rechts, die Erreichung des Ziels der EU-Vorschrift ermöglichen
 - Falls solche Vorschriften des nationalen Rechts nicht verfügbar sind, muss *die EU-Vorschrift direkt angewendet werden*
 - Besteht Unklarheit hinsichtlich der korrekten Auslegung der relevanten EU-Vorschrift oder besteht möglicherweise ein Konflikts zwischen der Bestimmung des nationalen Rechts und der des Unionsrechts, leiten Sie ein Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV ein

Konforme Auslegung der nationalen Rechtsprechung

- Rechtssache C-414/16 Egenberger:

„Das Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung [umfasst] **die Verpflichtung der nationalen Gerichte [...], eine gefestigte Rechtsprechung gegebenenfalls abzuändern**, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen einer Richtlinie unvereinbar ist [...]

Folglich darf ein nationales Gericht nicht davon ausgehen, dass es eine nationale Vorschrift nicht im Einklang mit dem Unionsrecht auslegen könne, **nur weil sie in ständiger Rechtsprechung in einem nicht mit dem Unionsrecht vereinbaren Sinne ausgelegt worden ist.**”

Das Vorabentscheidungsverfahren

Artikel 267 AEUV

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, **so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.**

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden **Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können**, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs **verpflichtet**.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Vorlagepflicht

- Cilfit-Kriterien des EuGH (Rechtssache 283/81, Cilfit u. a., EU:C:1982:335, Rn. 13)
 - Das letztinstanzliche Gericht muss eine Vorabentscheidungsfrage nur dann nicht vorlegen, wenn
 - eine Entscheidung über diese Frage nicht erforderlich ist, um ein Urteil zu fällen
 - acte éclairé
 - der EuGH “die betreffende Rechtsfrage in einer gesicherten Rechtsprechung gelöst hat”.
 - acte clair
 - “Die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt”.
- Rechtssache 314/85 Foto-Frost, EU:C:1987:452
 - Eine Vorlage an den EuGH ist auch obligatorisch (selbst für ein Gericht der ersten Instanz), wenn die Gültigkeit von Unionsrecht angezweifelt wird, da nationale Gerichte nicht befugt sind, selbst die Ungültigkeit von Handlungen von Unionsorganen festzustellen

EGMR-Unterstützung

- Urteil des EGMR in der Rechtssache *Ullens de Schooten* Nr. 3989/07 und 38353/07 vom 20. September 2011,
 - Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet die obersten nationalen Gerichte zur Begründung von Entscheidungen, eine Frage nicht zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorzulegen, wenn "kein Rechtsmittel nach innerstaatlichem Recht mehr besteht".
- Der EGMR stellte fest, dass
 - diese Begründungspflicht beinhaltet, dass das Gericht angeben muss, welche der drei Cilfit-Ausnahmen einschlägig ist
 - *Ullens de Schooten* (Abs. 68.)
 - *Dhahbi v. Italy* (dec.), Nr. 17120/09, 8. April 2014.
 - Der EGMR stellte fest, dass aus der Begründung des nationalen Gerichts nicht klar hervorgeht, ob diese Frage als nicht relevant angesehen wurde oder sich auf eine Bestimmung bezog, die eindeutig war oder bereits vom EuGH ausgelegt wurde, oder ob sie einfach ignoriert wurde.
 - der EGMR wies auch darauf hin, dass die Entscheidung des nationalen Gerichts keinen einzigen Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH enthielt
 - *Vergauwen u. a. gegen Belgien*, (Beschl.), Nr. 4832/04, 10. April 2012,
 - Der EGMR stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte nach Artikel 6 Absatz 1 verpflichtet sind, jede Entscheidung, mit der sie die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung ablehnen, im Lichte des anwendbaren Rechts zu begründen.
 - Ausführungen zur Anwendbarkeit Cilfit-Ausnahmen
 - *Schipani* Urteil Nr. 38369/09, 21. Juli 2015
 - Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH, die den impliziten Schluss zulässt, dass es sich um einen *acte clair* handelt, ohne dies jedoch explizit auszusprechen und ohne den Vorlageantrag der Kläger zu erwähnen, verstößt gegen Art 6

Nationale Unterstützung Gesetzlicher Richter

- BVerfG - NJW, Az. BvR 1036/99, 9.1.2001
 - die Weigerung des letztinstanzlichen nationalen Gerichts, die Frage einer möglichen Verletzung der Grundrechte vorzulegen, stellt eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter dar
- Ústavní soud [Verfassungsgericht der Tschechischen Republik], 8.1.2009, Pfizer, Fall Nr. II. ÚS 1009/08
- Französische Cour de Cassation, Fall Nr. 1002, 26. Oktober 2011
 - die Unterlassung der Vorlage könnte eine Rechtsverweigerung (déli de justice) darstellen (französischer Cour de Cassation,).
- Schweden, Lag (2006:502) med vissa bestämmelser om förhandsavgörande från Europeiska unionens domstol, 24. Mai 2006
 - die Tatsache, dass die nationale Gesetzgebung die Verpflichtung zur Vorlage der Frage an den EuGH vorschreibt, impliziert, dass ein nationales Gericht verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen, wenn es die Vorlage ablehnt

Nationale Unterstützung

Faires Verfahren

- Kroatien, Ustavni sud, U-III-2521/2015 (Schweizer Frank Kreditvereinbarungen; 13. Dez. 2016)

Schließlich stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass *der Oberste Gerichtshof es versäumt hat, eine begründete Antwort auf die Anträge des Verbands "Consumer" sowie der beklagten Banken zu geben, die ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 / EWG an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet haben..... Als "letztinstanzliches nationales Gericht" war es jedoch verpflichtet, die Gründe anzugeben bzw. zu erläutern, wegen derer es seine Auffassung nach im vorliegenden Fall nicht verpflichtet war, ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten*, d.h. dem EU-Gerichtshof ein Ersuchen um vorläufige Auslegung von EU-Recht im Sinne von Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU vorzulegen.

Vorrang des EU- Antidiskriminierungsrechts

- Die Nationale Gesetzgebung im Bereich der Antidiskriminierung stimmt vermutlich im Wesentlichen mit dem EU-Antidiskriminierungsrecht überein
 - Folglich werden Konflikte zwischen nationalen und EU-Antidiskriminierungsbestimmungen in der Regel das Ergebnis von unterschiedlicher gerichtlicher Auslegung und Anwendung sein
- wenn ein Diskriminierungsstreit vor einem nationalen Gericht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt:
 - Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts
 - **Rechtsprechung des EuGH zum Antidiskriminierungsrecht**
 - **Der Schutzgehalt der Antidiskriminierungsvorschriften muss mit der ihnen vom Gerichtshof beigemessenen Bedeutung übereinstimmen**
 - Pflicht zur Vorlage einer Vorfrage über den Mechanismus des Art. 267

Regelungsbereich des EU-Antidiskriminierungsrechts

	Richtlinie 2000/43 (Rasse, Ethnie)	Richtlinie 2006/54 Richtlinie 86/613/EWG (Geschlecht)	Richtlinie 2004/113 (Geschlecht)	Richtlinie 2000/78 (Alter, Behinderung, Religion und andere Weltanschauungen, sexuelle Orientierung)
Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen	Blue	Light Blue	White	Light Blue
Soziale Absicherung und Versicherung	Blue	Light Blue	White	Red
Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	Blue	White	Light Blue	Red
Bildung	Blue	Red	Red	Red
Andere Regelungsbereiche	Red	Red	Red	Red

Fragen des Antidiskriminierungsrechts, die häufig der Auslegung durch den EuGH bedürfen

Nationale Gerichte können in Antidiskriminierungsstreitigkeiten, die ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 erfordern, auf eine beträchtliche Anzahl an Auslegungsproblemen (in den blauen Bereichen) stoßen. Häufigere Beispiele:

- Genaue Bedeutung eines Diskriminierungsgrundes (z. B. Rasse, religiöse Überzeugung, Behinderung)
- Genaue Bedeutung verschiedener Formen von diskriminierenden Maßnahmen
 - Unmittelbare Diskriminierung
 - Belästigung als eine Form der Diskriminierung
 - Sexuelle Belästigung
 - Belästigung aufgrund eines Schutzgrundes
 - Mittelbare Diskriminierung
 - Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen
- Umfang von Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot
- Umfang/Voraussetzungen der Verpflichtung zum Ergreifen positiver Maßnahmen
- Genaue Bedeutung der Garantien für einen effektiven Schutz vor Diskriminierungen
 - Verteilung der Beweislast
 - Schadensersatzleistungen in abschreckender Höhe (Sanktionscharakter)
- Fragen im Zusammenhang mit einschränkenden Auswirkungen nationaler Verfahrensvorschriften auf die Wirksamkeit von Antidiskriminierungsgarantien
 - Verfristung
 - Verjährung
 - Beschränkungen bei der Einführung neuer Beweise
- Zugang zu Beweismaterial

Herausforderungen der Zuständigkeitsabgrenzung

- Nationale Gerichte können sich in Situationen wiederfinden, in denen der ihnen vorliegende Rechtssache ***nur scheinbar nicht in die*** Zuständigkeit der Europäischen Union fällt.
- Es handelt sich um Situationen, in denen ein durch eine EU-Verordnung garantiertes Recht in engem Zusammenhang mit einer Rechtsmaterie steht, die nach den EU-Verträgen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten verblieben ist, d.h. keine Zuständigkeit der Europäischen Union begründet wurde.
- Ein Paradebeispiel für eine solche Situation ist die Rechtssache C-267/06 Maruko.

Der lange Schatten des EU-Rechts

C-267/06 Maruko

Was die Tragweite des 22. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2000/78 anbelangt, so heißt es darin, dass die Richtlinie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt lässt.

Gewiss fallen der Familienstand und davon abhängige Leistungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und das Gemeinschaftsrecht lässt diese Zuständigkeit unberührt. **Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Gemeinschaftsrecht zu beachten haben, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung** (vgl. entsprechend Urteile vom 16. Mai 2006, Watts, C-372/04, Slg. 2006, I-4325, Randnr. 92, und vom 19. April 2007, *Stamatelaki*, C-444/05, Slg. 2007, I-3185, Randnr. 23).

Ist eine Hinterbliebenenversorgung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als Entgelt im Sinne von Art. 141 EG eingestuft worden und fällt sie aus den in den Randnrn. 49 bis 57 des vorliegenden Urteils dargestellten Gründen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78, so kann deren 22. Erwägungsgrund die Anwendung der Richtlinie nicht in Frage stellen.

Das Gewicht des EU Gleichbehandlungsgrundsatzes

- **C-267/12 Heu**

Es ist daher davon auszugehen, dass das vorlegende Gericht mit seiner Frage wissen möchte, ob Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Richtlinie dahin auszulegen sind, dass sie einer Tarifvertragsbestimmung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, nach der ein Arbeitnehmer, der einen PACS mit einer Person gleichen Geschlechts schließt, von dem Anspruch auf Vergünstigungen wie Sonderurlaubstage und eine Gehaltsprämie ausgeschlossen ist, die Arbeitnehmern aus Anlass ihrer Eheschließung gewährt werden, wenn das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats es Personen gleichen Geschlechts nicht gestattet, eine Ehe zu schließen.

26 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, wie aus dem 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/78 hervorgeht, **Rechtsvorschriften über den Familienstand in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Indes ist Zweck der Richtlinie 2000/78 ausweislich ihres Art. 1 die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**, darunter Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung, **um den Grundsatz der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten zu verwirklichen** (vgl. Urteil vom 10. Mai 2011, Römer, C-147/08, Slg. 2011, I-3591, Randnr. 38).

Folglich ist davon auszugehen, dass die Richtlinie 2000/78 auf einen Fall, wie er dem Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens zugrunde liegt, Anwendung findet.

"Besonderheit" des Antidiskriminierungsschutzes

- **EU Grundrechtscharakter des Gleichheitsgrundsatzes /des Grundsatzes der Antidiskriminierung**
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - **Artikel 21 Nichtdiskriminierung**
 - (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
 - (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.
 - **Artikel 23 Gleichheit von Frauen und Männern**
 - Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.
 - Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Die Wirkung der Charta

- Die Charta dehnt (indirekt und über die Rechtsprechung des EuGH) den Geltungsbereich des Antidiskriminierungsschutzes aus
 - Art 51/1
 - Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und **für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union**. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
- Folglich finden die Antidiskriminierungsbestimmungen der Charta immer dann Anwendung, wenn sich ein Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht auf eine Frage bezieht, die in irgendeiner Weise durch eine Bestimmung des EU-Rechts geregelt ist (entweder durch eine in Durchführung von Unionsrecht erlassene nationale Regelung oder einen direkt anwendbaren Unionsrechtsakt)
 - Relevant sowohl für "vertikale" als auch für "horizontale" Streitigkeiten
 - C-414/16 Egenberger (76-79), C-68/17 IR (69-70), C-385/17 Hein (76-78), C-193/17 Cresco (76 - 77.)

„Im Anwendungsbereich des Unionsrechts“

- C-617/10 Fransson

Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich im Wesentlichen, dass die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung finden. Insoweit hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass er eine nationale Rechtsvorschrift nicht im Hinblick auf die Charta beurteilen kann, wenn sie nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Sobald dagegen eine solche Vorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, hat der im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angerufene Gerichtshof dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung er sichert (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 18. Juni 1991, ERT, C-260/89, Slg. 1991, I-2925, Randnr. 42, vom 29. Mai 1997, Kremzow, C-299/95, Slg. 1997, I-2629, Randnr. 15, vom 18. Dezember 1997, Annibaldi, C-309/96, Slg. 1997, I-7493, Randnr. 13, vom 22. Oktober 2002, Roquette Frères, C-94/00, Slg. 2002, I-9011, Randnr. 25, vom 18. Dezember 2008, Sopropé, C-349/07, Slg. 2008, I-10369, Randnr. 34, vom 15. November 2011, Dereci u. a., C-256/11, Slg. 2011, I-11315, Randnr. 72, sowie vom 7. Juni 2012, Vinkov, C-27/11, Randnr. 58).

20 Diese Definition des Anwendungsbereichs der Grundrechte der Union wird durch die Erläuterungen zu Art. 51 der Charta bestätigt, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 3 EUV und Art. 52 Abs. 7 der Charta für deren Auslegung zu berücksichtigen sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Dezember 2010, DEB, C-279/09, Slg. 2010, I-13849, Randnr. 32). Gemäß diesen Erläuterungen „**[gilt d]ie Verpflichtung zur Einhaltung der im Rahmen der Union definierten Grundrechte für die Mitgliedstaaten ... nur dann, wenn sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln**“.

21 Da folglich die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, sind keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. **Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.**

22 Wird dagegen eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst, ist der Gerichtshof nicht zuständig, um über sie zu entscheiden, und die möglicherweise angeführten Bestimmungen der Charta können als solche keine neue Zuständigkeit begründen (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 12. Juli 2012, Currà u. a., C-466/11, Randnr. 26).

Horizontale Wirkung der Antidiskriminierungsbestimmungen der GRCh

- C-414/16 Egenberger - Pflicht zur einheitlichen Auslegung

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es den nationalen Gerichten obliegt, unter Berücksichtigung sämtlicher nationaler Rechtsnormen und der im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden zu entscheiden, ob und inwieweit eine nationale Rechtsvorschrift wie § 9 Abs. 1 AGG im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 ausgelegt werden kann, ohne dass sie contra legem ausgelegt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. April 2016, DI, C-441/14, EU:C:2016:278, Rn. 31 und 32 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass das Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung die Verpflichtung der nationalen Gerichte umfasst, eine gefestigte Rechtsprechung gegebenenfalls abzuändern, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen einer Richtlinie unvereinbar ist (Urteil vom 19. April 2016, DI, C-441/14, EU:C:2016:278, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Folglich darf ein nationales Gericht nicht davon ausgehen, dass es eine nationale Vorschrift nicht im Einklang mit dem Unionsrecht auslegen könne, nur weil sie in ständiger Rechtsprechung in einem nicht mit dem Unionsrecht vereinbaren Sinne ausgelegt worden ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. April 2016, DI, C-441/14, EU:C:2016:278, Rn. 34).

Horizontale Wirkung der Antidiskriminierungsbestimmungen der GRCh

- C-414/16 Egenberger - **Pflicht zur Nichtanerkennung**

Für den Fall, dass ihm eine solche richtlinienkonforme Auslegung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Vorschrift nicht möglich sein sollte, ist zum einen klarzustellen, dass die Richtlinie 2000/78 den Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, der seinen Ursprung in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen und den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten hat, nicht selbst aufstellt, sondern in diesem Bereich lediglich einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung verschiedener Formen der Diskriminierung – darunter die Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung – schaffen soll, wie aus ihrem Titel und ihrem Art. 1 hervorgeht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Mai 2011, Römer, C-147/08, EU:C:2011:286, Rn. 59 und die dort angeführte Rechtsprechung).

76 **Das Verbot jeder Art von Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung hat als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts zwingenden Charakter.** Dieses in Art. 21 Abs. 1 der Charta niedergelegte Verbot **verleiht schon für sich allein dem Einzelnen ein Recht, das er in einem Rechtsstreit, der einen vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft, als solches geltend machen kann** (vgl., in Bezug auf das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, Urteil vom 15. Januar 2014, Association de médiation sociale, C-176/12, EU:C:2014:2, Rn. 47).

Zum anderen ist hervorzuheben, dass Art. 47 der Charta, der das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz betrifft, ebenso wie Art. 21 der Charta **aus sich heraus Wirkung entfaltet und nicht durch Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden muss, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, das er als solches geltend machen kann.** Folglich wäre das nationale Gericht in dem oben in Rn. 75 genannten Fall verpflichtet, im Rahmen seiner Befugnisse den dem Einzelnen aus den Art. 21 und 47 der Charta erwachsenden Rechtsschutz zu gewährleisten und **für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt.**